

oder kirchliches Gericht einschreiten konnte. Die Dingversammlung fand einmal im Jahre statt. Zum Dinghof gehörte auch das Bannwarttum, aber noch ein anderer Bannwart war für das Dorf tätig. Daneben war auch der Straßburger Bischof Eigentümer eines im Jahre 1682 bezeugten Dinghofes, für den leider kein Weistum vorhanden ist ³⁶⁾. Wir erfahren jedoch schon im Jahre 1319 ³⁷⁾, daß die in Kogenheim wohnhaften Leute des Bischofes jedes Jahr eine Hornungsbette von 30 Schilling zu bezahlen hatten. Die Erntebette bestand in fünf Pfund Geld und zwölf Vierteln Roggen, die Hornungsbette in vier Pfund Geld. Diese beiden Steuern, die alle Dorfbewohner betrafen, machten den Bischof zu ihrem Herrn. Im Jahre 1362 wurden die Bischofsrechte also festgelegt: 30 Schilling Hornungsbette, zwölf Viertel Roggen, Erntebette und Bannweinrecht, bischöfliches Recht, Frevelstrafen und verschiedene Gefälle bis zu 30 Schillingen zu erheben, Twing und Bann, Gericht, Wasser-, Wald- und Weiderecht ³⁸⁾. Im Jahre 1384 bekam derselbe Bischof 30 Schilling Hornungsbette, 20 Viertel Roggen Erntebette, einen Wagen Bannwein für Pfingsten, die Frevelgelder und Gefälle, die Hälfte des sogenannten Atz (Recht, zu gewissen Zeiten auf Kosten der Bauern die Pferde füttern zu lassen). Er besaß ferner Twing und Bann und die Burg ³⁹⁾. Ende des 15. Jh. wurden die Bischofsrechte folgendermaßen angegeben: 17 Pfund Umgeld, Bannwein; die 30 Schillinge Hornungsbette wurden auf 14 Pfund erhöht. Dazu kamen 40 Pfund und 12 Viertel Roggen Erntebette, zwei Viertel Roggen von dem Atz, die Hälfte der Frevelgelder und Gefälle, Wasser-, Wald- und Weidrechte, zwei Viertel Roggen und zwei Viertel Gerste aus dem Dorfbannwarttum ⁴⁰⁾. Es ist jedoch schwer zu erkennen, wie sich der Sachverhalt tatsächlich gestaltete. Die beiden Herren scheinen Twing und Bann über das ganze Dorf innegehabt zu haben, und so waren Streitigkeiten unvermeidlich.

In Sermersheim hatte die Äbtissin von Niedermünster dieselben Rechte wie in Kogenheim, denn das Weistum betrifft die zwei Dinghöfe gemeinsam. Sie besaß infolgedessen Twing- und Bannrechte über das ganze Dorf und die anderen schon genannten Vorrechte. Dieser Dinghof bestand schon im 15. Jh. Das Kloster Ebersmünster war Eigentümer eines anderen Dinghofes, dessen Weistum aus dem Jahre 1564 stammt. Diese Herrschaft besaß das Asylrecht. Die zugehörigen Leute konnten vor kein anderes Gericht vorgeladen werden in Angelegenheiten, welche Frondienste, Schulden oder Herrenzinsen betrafen. Der Kämmerer des Klosters Ebersmünster war berechtigt, Missetäter, wenn eine Huberanzeige erfolgte, festzunehmen und zu richten. Wollte er aber dieser Pflicht nicht nachkommen, wurde der Angeklagte dem weltlichen Dorfgericht überwiesen ⁴¹⁾. Wie der Dinghof von Kogenheim ist auch dieser seit dem 12. Jh. bezeugt ⁴²⁾.

³⁶⁾ A D B R G 2085 (1682).

³⁷⁾ A D B R G 377 (1319).

³⁸⁾ A D B R G 1266 (1362).

³⁹⁾ A D B R G 1238 (2) (1384).

⁴⁰⁾ Arch. Grd. Chap., Docts parts, Varia A—M (15. Jh.).

⁴¹⁾ Gr., V, 407 (1564): *Es ist auch zu wissen das die die uf dem hof seind gesessen, dasz die niemand zu zwingen hat mit keinem gericht, weder fronden, noch frevel, noch kein gericht in den hof gehen soll und soll sie niemand angreifen uf dem hof umb kein shuld, dann der cammerer, umb seine gülte und umb seine shulde und umb seine zins. Es ist auch zu wissen, were es, das ein ubeltheter in den hof gejagt würde, man soll in haben; ist es eins cammerers will, so soll man ihn henken uf des cammerers eigenthumb mit der hueber urtheil; will aber der cammerer dasz nit, so soll man ihn antworten dem weltlichen gericht in disem dorf.*

⁴²⁾ Dubled, La notion de ban S. 74.